

2. Rechtlicher Charakter der Eisenbahnzufuhrwege. Wer ist zu ihrer Beleuchtung verpflichtet, wenn die Gemeinde nur ihre Unterhaltung, nicht auch ausdrücklich die Beleuchtung übernommen hat?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 26. Mai 1906 i. S. Stadtgemeinde J. (Bekl.)
w. preuß. Eisenbahnfiskus (kl.). Rep. VII. 450/05.

I. Landgericht Insterburg.

II. Oberlandesgericht Königsberg.

Zur Verbindung des Bahnhofs in J. mit der städtischen Bahnhofstraße dient ein Zufuhrweg, der auf fiskalischem Grund und Boden liegt und bis zum Jahre 1897 von der Eisenbahnverwaltung unterhalten wurde. In diesem Jahre schloß der Eisenbahnfiskus mit der Stadtgemeinde J. einen Vertrag ab, nach welchem diese die Unterhaltung der Zufuhrstraße von dem Tage ab, an dem die zuvor vom Eisenbahnfiskus in bestimmt vereinbarter Weise gepflasterte Straße ihr übergeben worden war, auf ewige Zeiten übernahm. Das Eigentum des Grundes und Bodens verblieb dem Eisenbahnfiskus. Die Übergabe des Weges an die Stadt erfolgte am 18. Januar 1898. Seine Beleuchtung war bisher durch den Eisenbahnfiskus ausgeführt worden und wurde auch nach Abschluß des Vertrags vom Jahre 1897 und nach der Übergabe des Weges an die Stadt weiterhin von dem Eisenbahnfiskus auf seine Kosten bewirkt. Als aber in einem Vorprozeß das Oberlandesgericht Königsberg ausgesprochen hatte, daß der in Rede stehende Weg mit der Ausführung

des Vertrages vom Jahre 1897 zu einer öffentlichen städtischen Straße geworden sei, übernahm die Stadtgemeinde vom 8. September 1903 ab die Beleuchtung des Weges auf ihre Kosten. Der Eisenbahnfiskus war der Ansicht, daß der Stadtgemeinde die Beleuchtungspflicht schon seit Ausführung des Vertrags von 1897, also seit dem 18. Januar 1898, obgelegen habe, und daß er daher für sie eine ihr zufallende Ausgabe geleistet habe, die sie ihm nach den Grundsätzen von der nützlichen Verwendung und ungerechtfertigten Bereicherung erstatten müsse, wenn er vom 18. Januar 1898 bis 8. September 1903 die Beleuchtung auf seine Kosten besorgt habe. Da die Stadtgemeinde diesen Anspruch bestritt, klagte er ihn in Höhe von 1800 *M* ein. Der erstinstanzliche Richter wies die Klage ab; der Berufungsrichter erklärte dagegen den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Revision der Stadtgemeinde ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Eisenbahnzufuhrwege können einen verschiedenen rechtlichen Charakter tragen: sie können Privatwege des Eisenbahnunternehmers sein; sie können aber auch die Natur öffentlicher Wege besitzen. Im gegenwärtigen Falle besteht nach dem Vorbringen der Parteien kein Zweifel daran, daß der in Rede stehende Zufuhrweg bis zur Ausführung des Vertrags vom Jahre 1897 ein eisenbahnfiskalischer Privatweg war, der demgemäß von dem Eisenbahnfiskus zu unterhalten und zu beleuchten war. Es fragt sich, ob er diesen Charakter mit der Ausführung des Vertrags vom Jahre 1897 verloren hat und hierdurch in eine öffentliche städtische Straße verwandelt worden ist. Die Vorinstanzen haben diese Frage bejaht. In der gegenwärtigen Instanz hat die Revisionsklägerin die Berechtigung dieses Standpunktes nicht mehr bestritten; er war indes trotzdem selbständig vom Revisionsgericht zu prüfen, da es sich hier lediglich um rechtliche Beurteilung feststehender Tatsachen handelt. Die vorgenommene Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, daß der erkennende Senat der Ansicht der Vorinstanzen beitrifft. In dem bisherigen Verfahren hat die Beklagte die Auffassung vertreten, es sei nur die Unterhaltung des Weges von ihr übernommen, im übrigen habe alles beim alten bleiben sollen. Soll diese Ausführung, auf Grund deren die Beklagte die Umwandlung des Zufuhrweges in eine öffentliche, städtische

Straße bestritt, überhaupt einen Sinn haben, so kann dieser nur dahin gehen: der Weg habe nach wie vor ein Privatweg des Eisenbahnfiskus bleiben sollen; sie, die Stadt, habe nichts anderes gewollt, als nur ihn unterhalten. Denkt man diesen Gedanken folgerichtig weiter, so gelangt man zu folgendem Resultat. Die Stadt hätte alsdann einen rein privatrechtlichen Vertrag mit dem Eisenbahnfiskus geschlossen; dieser wäre danach berechtigt, von ihr die Unterhaltung zu verlangen, aber auch nur er allein. Da es sich um einen rein privatrechtlichen Vertrag handeln würde, würde demgemäß die Stadt vom Eisenbahnfiskus auch nur vor dem Zivilrichter wegen der Unterhaltung des Weges in Anspruch genommen werden können. Dann würde aber die wichtige Frage entstehen, wer denn über Art und Umfang der Unterhaltung maßgeblich zu bestimmen haben solle, ob der Zivilrichter, oder die Aufsichtsbehörde der Eisenbahnverwaltung. Der Vertrag gibt hierüber keinen Aufschluß, so daß diese bedeutungsvolle Frage ganz im ungewissen stehen würde. Immerhin wäre eine solche privatrechtliche Gestaltung der Verhältnisse rechtlich möglich und denkbar. Allein sie ist so außergewöhnlich und nach Lage der Dinge so künstlich und unnatürlich, daß die Annahme, sie sei von den Parteien gewollt, nur dann als begründet erscheinen könnte, wenn sichere und überzeugende Anhaltspunkte hierfür vorhanden wären. An solchen fehlt es. Die Stadtverwaltung wollte — das zeigen die Verhandlungen als gewiß und selbstverständlich — im städtischen Interesse, d. h. im Interesse ihrer Bürger, die Unterhaltung des Weges übernehmen. Daß der Eisenbahnfiskus noch irgendwie ihr gegenüber einen maßgeblichen Einfluß auf die Unterhaltung des Weges sollte üben können, erscheint nach Inhalt des Vertrags ausgeschlossen. Danach ergibt sich als die natürliche Auffassung, daß die Stadt den Weg als ein gleiches und den gleichen Verhältnissen unterliegendes Glied in das Netz der städtischen Straßen aufnehmen wollte, und daß sie demgemäß in bezug auf seine Unterhaltung nach dem Willen der Beteiligten der Wegpolizeibehörde als die nach öffentlichem Recht hierzu Verpflichtete gegenüberzutreten sollte. Damit hatte der Weg den Charakter einer öffentlichen, städtischen Straße gewonnen. Die Wirksamkeit des Umwandlungsaktes steht außer Zweifel, da nicht nur der Eigentümer, der Eisenbahnfiskus, sondern auch die künftige nach öffentlichem Recht zur Unterhaltung

Verpflichtete, die Stadtgemeinde, und die Wegpolizeibehörde in der Person des Bürgermeisters ihr Einverständnis hiermit, wenn auch letzterer nur stillschweigend, zu erkennen gegeben haben. Die vorstehende Annahme erscheint um so gerechtfertigter, als in dem Vertrage nicht etwa nur von Übernahme der Unterhaltung die Rede ist, sondern als vielmehr dort ausdrücklich gesagt ist, daß die „Straße“ an Ort und Stelle der Stadt übergeben werden solle. Das ist dann auch später geschehen. Zutreffend mag es sein, daß die Beteiligten über die objektiv rechtliche Tragweite der Übernahme der Straße durch die Stadt sich nicht sofort völlig klar gewesen sind; allein das ändert an ihrer rechtlichen Wirkung nichts. . . .

. . . War der fragliche Weg mit der Ausführung des Vertrags vom Jahre 1897 eine städtische öffentliche Straße geworden, so lag der Stadtgemeinde auf Grund des § 3 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. März 1850 die Tragung der Beleuchtungskosten ob; denn die Beleuchtung der Straßen und Wege in den Städten geschieht im wesentlichen aus verkehrs- und sicherheitspolizeilichen Gründen, und daher sind von den Gemeinden, welche die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen haben, auch deren Kosten aufzubringen. Der Eisenbahnfiskus hat hiernach, als er irrtümlich in der Zeit vom 18. Dezember 1898 bis zum 8. September 1903 die Beleuchtung auf seine Kosten besorgte, eine Ausgabe bestritten, die die Beklagte zu machen hatte, und die er ihr daher ersparte. Demgemäß hat er nach den für die nützliche Verwendung und ungerechtfertigte Bereicherung geltenden Grundsätzen des preußischen Allgemeinen Landrechts, bzw. des Bürgerlichen Gesetzbuchs einen Anspruch gegen die Beklagte auf Ersatz dieser Kosten. Wenn die Beklagte, um sich dieser Pflicht zu entziehen, geltend macht, daß in dem Vertrage von der Beleuchtung keine Rede sei, und daß sie darnach nur die Unterhaltung übernommen habe, so verkennt sie den Rechtsgrund, auf den die erhobene Ersatzklage gestützt ist. Nicht aus dem Vertrage wird geklagt, sondern auf Grund der objektiven Rechtslage, welche durch die Ausführung des Vertrags geschaffen wurde, in Verbindung mit dem Irrtum, in welchem der Kläger sich zeitweilig hinsichtlich dieser Rechtslage befand.“ . . .